
Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes gefährden.

Besteht bei einem Kind, welches in meiner Kindertagespflegestelle betreut wird, der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, muss ich handeln. Werden mir Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, bin ich nach § 8a Abs. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verpflichtet, die Situation zunächst, nach Möglichkeit, mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Ich versuche dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass ich mich von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lasse (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Ich übermittel hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ich diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden kann und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, bin ich im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Ich darf Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII.

Ich bitte um Verständnis, dass ich in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werde. Als Eltern oder Erziehende werde ich Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermittele ich Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen

Kindertagespflegeperson:

Datum:
